



LAND

OBERÖSTERREICH

RICHTLINIE

für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen
(Katastrophenfondsgesetz 1996)

Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden im Vermögen
physischer und juristischer Personen
mit Ausnahme die der Unternehmen
und die der Gebietskörperschaften
LFW-2016-288692/6



IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD)
Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Stand: März 2017



1) Förderstelle

Mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden an privatem Gut ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der OÖ. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betraut.

2) Antragsberechtigt sind

Physische und juristische Personen mit Ausnahme der Unternehmen (LFW-2016-288692/7) und der Gebietskörperschaften.

Physische und juristische Personen sind alle Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten, wie z. B. die Landwirtschaft, Arbeitnehmer, Rentner, Pensionisten, Vereine, Religionsgemeinschaften, die in ihrem Vermögen durch Elementarkatastrophen verursachte Schäden beheben.

3) Elementarkatastrophen sind

im Sinne des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996 i. d. g. F:

Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz, Hagel.

4) Fördergegenstand

Gefördert wird die Behebung von Elementarschäden z. B. an Gebäuden, Inventar, Sachwerten, Grundstücken und nicht öffentlichen Wegen, die durch die im Punkt 3 angeführten Katastrophen entstanden sind. Die Förderung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (LFW-2016-288692/8) und am Waldbestand (LFW-2016-288692/9) wird in eigenen Richtlinien geregelt.

5) Antragstellung

- 5.1) Es ist der Antrag LWLD-LFW/E-39 zu verwenden.
Die Anträge sind auf der Homepage des Landes (www.land-oberoesterreich.gv.at unter Themen> Land- und Forstwirtschaft> Formulare) oder bei den Gemeinden und Magistraten erhältlich.
- 5.2) Die Antragstellung hat fristgerecht im Wege der Gemeinde / Magistrat, in der sich der Schaden ereignet hat, zu erfolgen. Die Anträge bedürfen einer gemeindeamtlichen Bestätigung und müssen innerhalb von 120 Tagen (es gilt der Eingangsstempel der Gemeinde / Magistrat) nach Schadenseintritt bzw. Kenntnis des Schadens bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einlangen.

6) Förderungsvoraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung in Form einer Beihilfe gewährt werden, wenn

- 6.1) eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist.

- 6.2) die persönliche Würdigkeit gegeben ist; sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.
- 6.3) die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbarem Mitteleinsatz wieder hergestellt oder gesichert werden kann und die eingesetzten Eigenmittel des Förderungswerbers in einer angemessenen Relation zur angestrebten Förderung stehen.
- 6.4) keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 7 vorliegen.
- 6.5) die Gesamtkosten der Schadensbehebung innerhalb der von der Förderstelle vorgeschriebenen Frist (spätestens jedoch 30 Monaten nach Schadenseintritt) mittels Originalrechnungen und Zahlungsbelegen und der Bekanntgabe der Eigenleistungen und eventuell ausbezahlter Versicherungsleistungen der Förderstelle vorgelegt werden.

7) Ausschließungsgründe für die Gewährung einer Beihilfe sind

- 7.1) Schäden je Antrag unter € 1.000,-- (Bagatellgrenze); falls die Voraussetzungen gemäß Pkt. 6.1. zutreffen, soll es aber jedem Geschädigten freigestellt bleiben, einen begründeten Beihilfeantrag einzubringen.
- 7.2) Schäden an Neben- bzw. Zweitwohnsitzen sowie Sachwerten des gehobenen Standards (wie z.B. Pools, aufwändige Gartengestaltungen, Wohnmobile...).
- 7.3) Umsatzverluste, die durch Elementarereignisse oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden.
- 7.4) Brandschäden, Viehunglücke oder durch Baumängel bzw. Baualter bedingte Gebäudeeinstürze gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.5) Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Elementarereignissen wie Orkan, Schneedruck, Rutschungen, Abschwemmungen usw. anfallen.
- 7.6) Vermögensverluste, die in Folge von Elementarereignissen wie z.B. durch Rückwidmung von Bauland in Grünland oder durch den Verzicht auf Schadensbehebung entstehen.
- 7.7) Kosten von vorbeugenden Maßnahmen, sofern diese erstmalig nach dem Schadereignis durchgeführt werden.
- 7.8) die Behebung von Elementarschäden an Fahrzeugen.
- 7.9) Sturm- und Hagelschäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen.

8) Förderhöhe

- 8.1) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen und persönlichen Situation der Antragsteller können in der Regel 20% bis 50% der vom Katastrophenfonds anerkannten Kosten als Beihilfe gewährt werden. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die 50% auch überschritten werden.
- 8.2) Die Summe aus öffentlichen Mitteln und Versicherungsleistungen darf die Kosten des von der Förderstelle anerkennungsfähigen Schadens nicht überschreiten.

9) Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Oö. Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Agrar-560002/61-2008-II/Ha vom 13.1.2011 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich:



Max Hiegelsberger
Landesrat